

99128018109000, 99128018109000

Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121413009/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128018109000, 99128018109000
Leistungsbezeichnung I	Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl einsehen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.04.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4752&aufgehoben=N&det_id=462031&anw_nr=2&menu=0&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4752&aufgehoben=N&det_id=462032&anw_nr=2&menu=0&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4752&aufgehoben=N&det_id=462033&anw_nr=2&menu=0&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3356&aufgehoben=N&det_id=466197&anw_nr=2&menu=1&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3356&aufgehoben=N&det_id=466201&anw_nr=2&menu=1&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4752&aufgehoben=N&det_id=462031&anw_nr=2&menu=0&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4752&aufgehoben=N&det_id=462032&anw_nr=2&menu=0&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=4752&aufgehoben=N&det_id=462033&anw_nr=2&menu=0&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3356&aufgehoben=N&det_id=466197&anw_nr=2&menu=1&sg=0 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3356&aufgehoben=N&det_id=466201&anw_nr=2&menu=1&sg=0
Teaser	Sie erfahren Näheres, wie Sie das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl einsehen können.
Volltext	Als Wahlberechtigte oder Wahlberechtigter können Sie vor einer Kommunalwahl das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen. Das

Modul

Sachverhalt

Wählerverzeichnis wird mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung ausgelegt. Es kann vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme in die Daten anderer Personen ist nur möglich, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. In diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen.

Wenn Sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halte, können Sie innerhalb der Einsichtsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, haben Sie als Einspruchsführer beziehungsweise Einspruchsführerin die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Erforderliche Unterlagen

- für Einsichtnahme in eigene Daten: keine
- für die Einsichtnahme in die Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
- für die Fertigung von Auszügen zur Prüfung der Daten anderer Personen müssen Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann

Voraussetzungen

Einsichtnahme in die eigenen Daten:

- Sie sind wahlberechtigt

Einsichtnahme in die Daten anderer Personen:

- Sie sind wahlberechtigt,
- Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann

Modul	Sachverhalt
	Fertigung von Auszügen von Daten anderer Personen: • Sie sind wahlberechtigt, • Sie haben Tatsachen glaubhaft gemacht, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie können das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl folgendermaßen einsehen: • Sie suchen die Gemeindebehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten zwischen dem 20. und dem 16. Tag vor der Wahl auf, • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich Ihrer eigenen Daten einsehen, • Sie können das Wählerverzeichnis bezüglich der Daten anderer Personen einsehen, wenn Sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; in diesem Rahmen können Sie Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen, um das Wahlrecht einzelner bestimmter Personen zu prüfen
Bearbeitungsdauer	
Frist	Einsichtszeitraum: vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl zu den allgemeinen Öffnungszeiten
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl Einsicht gewähren • Teilnahme an Kommunalwahl nur möglich, wenn man im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat • Einsicht in das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Kalendertag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde gewährt

Modul	Sachverhalt
	• Richtigkeit und Vollständigkeit der eigenen Daten können geprüft werden • Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer Personen können von Wahlberechtigten geprüft werden, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen sich Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl Einsicht gewähren, Allow inspection of the electoral roll for local elections